

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/465

## Einwohnergemeinde Hochwald: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald ersucht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) um Genehmigung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Gegenstand der Genehmigung bilden folgende Unterlagen:

- Entwässerungskonzept innerhalb Baugebiet (GEP Phase 2), Übersichtsplan 1:2'000
- Phase 2: Entwässerungskonzept (Bericht)
- Phase 3: Vorprojekte (Bericht)
- Unterhaltsplan (GEP Phase 3), Übersichtsplan 1:2'000
- Zusammenfassung (Bericht).

Ergänzende Unterlagen orientierenden Inhaltes sind:

- Übersichtsplan Gemeindegebiet 1:10'000.

Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt von Hochwald, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3556 vom 1. Juli 1980, ersetzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Am 26. September 2011 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hochwald den GEP mit den zugehörigen Unterlagen und die öffentliche Auflage für die Zeit vom 29. September 2011 bis am 31. Oktober 2011 beschlossen. Da keine Einsprachen eingereicht wurden, gilt der GEP definitiv von der Gemeinde als beschlossen.

### 2.3 Hinweise

Der in den Plänen dargestellte „Perimeter des Zonenplans Siedlung“ stimmt zwar weitgehend mit den Bauzonengrenzen gemäss Zonenplan überein, bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

Die in den Plänen dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone sind einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend. Zudem gelten übergeordnet die Anforderungen und Bestimmungen der GschV sowie der Wegleitung Grundwasserschutz (Bundesamt für Umwelt, BAFU, 2004).

### 2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im Plan „Entwässerungskonzept innerhalb Baugebiet (GEP Phase 2), Übersichtsplan 1:2'000“, und im Bericht „Phase 2: Entwässerungskonzept“, Kapitel 4.2.1, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Im gesamten Gemeindegebiet ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

### 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss der Darstellung in den Projektgrundlagen verfügen sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt, über Liegenschaftsentwässerungen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Deshalb sind in den zu genehmigenden GEP-Unterlagen auch keine entsprechenden Massnahmen aufgezeigt.

Im Bericht „GEP Landwirtschaftszone“ der Projektgrundlagen (GEP Phase 1) wird zu den Liegenschaften Nrn. 7, 34, 36, 37 und 38 festgestellt, dass diese über Güllengruben verfügen und kein Handlungsbedarf besteht. Dies ist wie folgt zu relativieren:

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Güllengruben dicht sind und keine Ab- bzw. Überläufe aufweisen. Die örtliche Baubehörde hat dies zu veranlassen und das AfU über die erfolgte Abnahme schriftlich zu orientieren. Im Weiteren ist für jede dieser Liegenschaft ein Abnahmevertrag nach den Vorgaben des Kantons zu erstellen, welcher gewährleistet, dass die Gülle regelmässig abgepumpt und auf eine Kläranlage gebracht wird (Muster-Abnahmevertrag unter <http://www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/ViewProduct.do?productId=1416>).

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

## 2.6 Ableitungskanal nach Duggingen / Kanton Basel-Landschaft (BL)

Der Ableitungskanal von rund 2600 m Länge nach Duggingen/BL durchquert Grundwasserschutz-zonen von Wasserversorgungen unterliegender Gemeinden und der Industriellen Betriebe Basel (IWB). Im Kanton Solothurn (SO) befinden sich rund 1'200 m davon plus die rund 1'000 m lange Anschlussleitung aus dem Gebiet Herrenmatt in der Grundwasserschutzzone S3, der im Kanton BL liegende rund 600 m lange Abschnitt bis zum Anschluss an die Kanalisation in Duggingen/BL liegt sogar in der Grundwasserschutzzone S2. Die gesamte Leitung besteht aus Asbestzementrohren Durchmesser 250 mm und ist als Einfachrohrleitung ausgebildet. Die Zustandsbeurteilung zeigt auf mehreren Abschnitten einen Sanierungsbedarf auf. Dazu kommt, dass nach den geltenden Vorschriften zum Grundwasserschutz in S2 Abwasserleitungen nicht zulässig sind. Ausnahmen können vom Kanton bewilligt werden, wenn der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann, in einem solchen Fall muss die Leitung aber als Doppelrohrsystem ausgebildet werden.

Bei den oben erwähnten Grundwasserschutz-zonen handelt es sich um solche mit altrechtlicher Genehmigung. Sie müssen deshalb überarbeitet werden. Nach unserem Wissensstand ist mit diesen Arbeiten zum Teil begonnen worden. Mit der Schutz-zonenüberarbeitung wird mit Sicherheit der bestehende Ableitungskanal als in Konflikt mit den Schutzzielen stehend ein Thema werden.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass mit einer Sanierung der bestehenden Abwasserleitung die heutigen Anforderungen zum Grundwasserschutz nicht erreicht werden können. Es drängt sich deshalb ein Ersatz durch ein Doppelrohr- oder ein anderes den hohen Anforderungen genügendes System auf. Da die Gemeinde Seewen beabsichtigt, ihre gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) aufzuheben und stattdessen einen Anschluss nach Grellingen/BL (ARA Birsfelden) zu erstellen, dürfte es angebracht sein, eine gemeinsame Lösung zu prüfen.

2.7 Der GEP Hochwald ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund sowie Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11):

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Hochwald, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz

bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

### 3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3556 vom 1. Juli 1980 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Hochwald sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Hochwald betreffenden Nutzungspläne, werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'600.00	(KA 4210001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 4'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Amt für Industrielle Betriebe, Gerberstrasse 5, 4410 Liestal

Amt für Umweltschutz und Energie, Siedlungsentwässerung, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal

Amt für Umweltschutz und Energie, Grundwasser, Rheinstrasse 29, Postfach 4410 Liestal

Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan Gemeindegebiet (folgen später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Hochwald: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")